

Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Überprüfung und Anpassung der beim Bundeskriminalamt geführten Datei
"Gewalttäter Sport"

Abschlussbericht

(Stand: Februar 2016)

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschlusslage	3
2.	Umsetzung des Auftrags	4
2.1	Methodisches Vorgehen	4
2.2	Überschneidung zu anderen Arbeits- und Projektgruppen	5
2.2.1	BLAG „Intensivtäter Gewalt und Sport“	5
2.2.2	BLAG „Präventiv polizeiliche Maßnahmen“	5
2.2.3	Polizeilicher-Informations- und Analyseverbund (PIAV)	5
3.	Problembeschreibung und Lösungsansätze	6
3.1	Zweckbestimmung	6
3.1.1	Dateiname	6
3.1.2	Darstellung als Fahndung in INPOL.	7
3.1.3	Kontrollmitteilung in Abgrenzung zur polizeilichen Beobachtung	7
3.2	Ausschreibungsverfahren	8
3.2.1	Veränderung der Ausschreibungsanlässe	8
3.2.2	Ausschreibung nach einem Stufenmodell	9
3.2.3	Tatort/-Vereinsortprinzip bei der Ausschreibung	9
3.2.4	Anpassung der Speicher- und Prüffristen	10
3.2.5	Speicherung von Außagen, Verboten und Hinweisen	10
3.3	Personenbezogener Informationsaustausch	11
3.4	Anpassung der Errichtungsanordnung	11
3.5	Benachrichtigung des Betroffenen	12
3.6	Auswerte- und Recherchetool	12
3.7	INPOL-Kataloge	13
4.	Wirksamkeitsprüfung	13

Anlage:

Empfehlungen - "Personenbezogener Informationsaustausch im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen"

1. Beschlusslage

Die Datei "GEWALTTÄTER SPORT" stellt im Zusammenhang mit der Bewältigung von Fußballereinsätzen für die einsatzführenden Polizeidienststellen wie auch die Ermittlungsbehörden ein wertvolles Instrument zur Aufgabenerfüllung dar. Gleichwohl haben sich inzwischen Einschränkungen in der Handhabbarkeit gezeigt. Darüber hinaus wurde durch das Land Bremen die Aufnahme einer Benachrichtigungspflicht als ein Prüfkriterium angesehen.

Mit Wirkung vom 17. Oktober 2014 ist im Unterausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) im Rahmen eines Umlaufbeschlussverfahrens (UBV) folgender Beschluss einstimmig zustande gekommen:

- 1. Der UA FEK ist der Auffassung, dass die bundesweite Datei "Gewalttäter Sport" einen stark angewachsenen Datenbestand aufweist, der ihre Handhabbarkeit in der praktischen Dienstausbildung erheblich einschränkt.*
- 2. Er erachtet es als erforderlich, die Datei hinsichtlich ihrer Praktikabilität, Transparenz und Zielorientierung zu überprüfen.*
- 3. Er sieht vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, die Erfassungs- und Speicherkriterien der Datei "Gewalttäter Sport" zu analysieren, um auf Dauer den Dateizweck zu gewährleisten.*
- 4. Der UA FEK richtet dazu unter Vorsitz des Landes Berlin sowie unter Beteiligung von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie dem Bund eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Anpassung der bundesweiten Datei Gewalttäter Sport" ein.*
- 5. Der UA FEK bittet die AG Kripo, ihre Beteiligung an der BLAG zu prüfen.*
- 6. Er bittet die Projektgruppe, ihm zu seiner Frühjahrssitzung 2015 über das Ergebnis zu berichten.*

Protokollnotiz Bayern:

Die Initiative für die Vereinheitlichung der Erfassungskriterien für die Datei "Gewalttäter Sport" wird begrüßt. Bayern ist der Auffassung, dass die BLAG den Auftrag erhalten sollte, einheitliche Speicherungs- und Erfassungsrichtlinien auf Basis der vorhandenen Datei und der bestehenden Errichtungsanordnung zu erarbeiten. Eine technische Anpassung der Datei sowie eine Überprüfung hinsichtlich Transparenz wird als für nicht erforderlich erachtet.

2. Umsetzung des Auftrags

2.1 Methodisches Vorgehen

Nach der konstituierenden Sitzung der BLAG vom 13.-15.01.2015 fanden sieben weitere Arbeitsgruppensitzungen in Berlin statt. Ein Fachvertreter des BKA war an einer Sitzung beteiligt. Ausgehend von der Historie der Datei wurde durch die BLAG eine Analyse des aktuellen Datenbestandes der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" durchgeführt. Aufgrund der zum Jahresende kontinuierlich erhobenen Zählerstände ergibt sich in der Betrachtungsweise ein erkennbar rückläufiger Trend der erfassten Datensätze/Personen in der Datei "GEWALTTÄTER SPORT". So waren im Dezember 2010 insgesamt 16.799 Fahndungen für 12.823 Personen verzeichnet. Im Dezember 2015 wurden 15.885 Fahndungen für 11.797 Personen bundesweit registriert.

Um mögliche Schwachstellen im Umgang mit der Datei analysieren zu können, wurden über die Landesinformationsstellen Sparteinsätze der Länder und der Informationsstelle Sport der Bundespolizei drei Bund-Länder-Abfragen initiiert und ausgewertet. Diese erfolgten auf einer einheitlichen Basis des Datenbestandes der Datei "GEWALT≠ TÄTER SPORT" mit Stand vom 21.10.2014.

In einer ersten Analyse wurden Fragen bezüglich der Handhabung und des Umganges mit der Datei ausgewertet. Die zweite Analyse diente der Feststellung, wie viele der namentlich in den Standorten bekannten Personen der Kategorie 8/C eine Ausschreibung GS besitzen. Darauf aufbauend wurden 13 ausgewählte Fachdienststellen in den Standorten gebeten, die in der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" ausgeschriebenen Personen der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Vereine mit gegebenenfalls vorliegenden Speicherbelegen abzugleichen.

In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass im Durchschnitt lediglich zwei Drittel der in der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" erfassten Personen den Szenekundigen Beamtinnen und Beamten (SKB) bekannt waren. Darüber hinaus bildeten diese nicht die Personenmenge ab, die von ihnen den jeweiligen Vereinen in die Kategorien B bzw. C zugeordnet werden. Als eine der Ursachen zeigt sich, dass gerade bei Speicherungen durch die Tatortdienststellen¹ nach Auswärtsspielen eine Rückkopplung zu der Vereinsdienststelle² der Gastmannschaften nicht durchgängig erfolgt. Im Rahmen der Analyse wurden die nachfolgend in Nr. 3 dargestellten Handlungsfelder identifiziert und bewertet. Eine Umsetzung der Empfehlungen der BLAG wäre zum Teil mit Veränderungen der derzeit gültigen Errichtungsanordnung (EAO) mit Stand vom 13.06.2013 verbunden.

¹Polizeibehörden/-dienststellen, in deren Zuständigkeitsbereich eine Straftat bzw. eine Ordnungswidrigkeit oder sonstige Vorkommnisse mit gefahrenabwehrrechtlicher Relevanz festgestellt wurde

²Polizeibehörden/-dienststellen, die fachlich für den Verein zuständig sind, dem die betreffende Person zugeordnet werden kann

2.2 Überschneidung zu anderen Arbeits- und Projektgruppen

Im Rahmen der Auftragsumsetzung hat die BLAG fachliche Schnittmengen zu der Rahmenkonzeption "Intensivtäter Gewalt und Sport" vom 11.08.2014, zu den Handlungsempfehlungen "Präventiv polizeiliche Maßnahmen" vom 25.03.2015 und zum Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) festgestellt und betrachtet.

2.2.1 BLAG "Intensivtäter Gewalt und Sport"

Nach Ansicht der meisten Arbeitsgruppenmitglieder stellen Intensivtäter im Bereich Sportgewalt die Spitze der polizeilich relevanten Störer dar und sollten daher auch grundsätzlich in der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" ausgeschrieben sein.

2.2.2 BLAG "Präventiv polizeiliche Maßnahmen"

Im Abschlussbericht der BLAG "Intensivtäter Gewalt und Sport - Folgeauftrag zur Nutzung von präventiv polizeilichen Maßnahmen" wurde festgestellt, dass für die behörden- und länderübergreifende Zusammenarbeit zur Verfügung präventiv polizeilicher Maßnahmen die bundesweite Bereitstellung und der Austausch der erforderlichen Informationen auf Basis eines Mindeststandards notwendig ist.

Auch hier ist die BLAG der Auffassung, dass sich die Maßnahmen im Wesentlichen gegen bereits in der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" ausgeschriebene Personen richten. Somit kommt schon bereits im Ausschreibungsverfahren zur Datei "GEWALTTÄTER SPORT" dem personenbezogenen Informationsaustausch eine hervorgehobene Rolle zu, um den Polizeibehörden, insbesondere den Vereinsdienststellen, qualitativ hochwertige und möglichst vollständige personenbezogene Informationen zu möglichen Adressaten zur Verfügung zu stellen.

2.2.3 Polizeilicher Informations- und Analyseverbund (PIAV)

Die Ablösung der Kriminalpolizeilichen Meldedienste (KPMD) durch PIAV soll mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Ein KPMD im Zusammenhang mit der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" besteht nicht. Es ist erkennbar, dass ein zum Teil erheblicher Unterschied zwischen den Deliktskatalogen PIAV und dem Zweck der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" besteht.

Die Erfassung einer Person im PIAV soll darüber hinaus anhand festgelegter Tatumstände bzw. Tät ereigenschaften geschehen. Diese sind nicht ohne weiteres auf Personen aus dem Sportgewaltbereich zu übertragen. Für Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, die der Anforderung für eine Erfassung in PIAV "Gewaltdelikte bzw. gemeingefährliche Straftaten" entsprechen, soll aber eine Recherche mit dem Kenner "Straftat Sport" möglich sein.

3. Problembeschreibung und Lösungsansätze

3.1 Zweckbestimmung

Zweck der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" ist die Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen. Die Datei "GEWALTTÄTER SPORT" soll es der Polizei ermöglichen, Anhaltspunkte für das sach- und personengerechte Treffen von Eingriffsmaßnahmen zu gewinnen. Sie bildet darüber hinaus bundesweit die Basis für repressive und präventive Maßnahmen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere auch um Störer von Nichtstörern zu unterscheiden und die polizeilichen Maßnahmen auf das Störerpotenzial zu fokussieren. Diese Zweckbestimmung der Datei ist unstrittig. In diesem Themenfeld wurde durch die BLAG kein weiterer Handlungsbedarf erkannt.

Zum "Katalog" für die recherchefähige Erfassung der im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen festgestellten Ausschreibungsanlässe wird unter Nr. 3.2 (Ausschreibungsverfahren) Stellung genommen.

3.1.1 Dateiname

Die Bezeichnung- Datei "GEWALTTÄTER SPORT" - kann den Eindruck vermitteln, dass es sich bei den in ihr gespeicherten Personen um Tatverdächtige handelt, die bereits Gewalttaten im Zusammenhang mit Sportereignissen begangen haben. Entsprechend der EAO ist u. a. aber auch die Speicherung von Personen ohne begangenes Gewaltdelikt (z.B. nach einem Hausfriedensbruch, Diebstahlsdelikt oder Beleidigung) bzw. nach Maßnahmen der Gefahrenabwehr möglich, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen anlassbezogene Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Somit kann eine Prüfung, ob eine Person tatsächlich in der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" auszuschreiben ist, nicht allein auf das Ausschreibungsdelikt reduziert werden. Durch die BLAG wurde geprüft, den Dateinamen ggf. durch einen anderen Begriff zu ersetzen. Mehrheitlich besteht in der BLAG aber die Auffassung, dass der Dateiname bundesweit etabliert und bekannt ist. Eine Veränderung erscheint nicht angezeigt.

Eine engere Orientierung an der Störereigenschaft der in der Datei ausgeschriebenen Personen soll durch die verpflichtende Anpassung des in diesem Zusammenhang durchzuführenden personenbezogenen Informationsaustausches unter Beteiligung der Vereinsdienststelle sowie durch die redaktionelle Anpassung der Zweck-Anlass-Kombination bei der Darstellung im INPOL (siehe Nr. 3.1.2) erreicht werden.

3.1.2 Darstellung als Fahndung in INPOL

Die BLAG beteiligte einen Vertreter des BKA aus dem Produktmanagement INPOL Zentral zu den Themenfeldern Darstellung der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" in INPOL und Anpassung der EAO. Mehrheitlich ist die BLAG der Auffassung, dass die bestehenden Anforderungen an die Datei derzeit ausschließlich als Fahndungsnotierung umgesetzt werden können. Nur durch die Nutzung der Fahndung (F-Gruppe) ist es derzeit möglich, im INPOL den Bestand der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" bundesweit recherchierbar abzubilden. Dabei stellt das BKA die technische Verfügbarkeit sicher, die fachlichen Anforderungen sollten nach mehrheitlicher Auffassung der BLAG durch eine Koordinierungsgruppe Datei "GEWALTTÄTER SPORT", an der das BKA, die ZIS und ausgewählte Informationsstellen Sporeinsätze beteiligt sein sollten, definiert werden.

Im Rahmen der Analyse des Datenbestandes wurde durch die BLAG festgestellt, dass im Durchschnitt lediglich zwei Drittel der in der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" erfassten Personen den Vereinsdienststellen auch tatsächlich bekannt waren. Um zu gewährleisten, dass die zuständige Vereinsdienststelle zukünftig von Speicherungen, Änderungen und Löschungen in der Datei Gewalttäter Sport unmittelbar Kenntnis erhält, erachtet es die BLAG als zielführend, eine automatisierte Benachrichtigungsfunktion im INPOL zu installieren. Der Vertreter des BKA sieht bei einem vertretbaren Aufwand die technische Möglichkeit, eine derartige Benachrichtigungsfunktion einzurichten.

Aus Sicht der BLAG bedarf insbesondere die Zweck-Anlass-Kombination bei der Fahndungsanzeige im INPOL einer Anpassung, um den Schwerpunkt der Maßnahme deutlicher darzustellen. So wird es für sinnvoll erachtet, zukünftig im Anzeigefeld "Anlass der Ausschreibung" zunächst das Wort "Gefahrenabwehr" voranzustellen und im Anschluss den Klammervermerk "Datei Gewalttäter Sport" anzufügen. Damit soll die Zielrichtung der Ausschreibung für den abfragenden Beamten deutlicher sichtbar werden.

3.1.3 Kontrollmitteilung in Abgrenzung zur polizeilichen Beobachtung

Durch einige Ausschreibungsbehörden wird in der Datei aktuell noch der Bearbeitungshinweis "bei Antreffen Meldung an..." vermerkt.

Nach rechtlicher Bewertung der Justiziarate der Polizei Hamburg und Berlin ist dies nicht zulässig. Der Zweck der Ausschreibung muss sich eng an dem Zweck der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" orientieren. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Kontrollen von Personen, die in der Datei Gewalttäter Sport gespeichert sind, liegt ausschließlich bei der datenerhebenden Dienststelle. Es darf durch die Ausschreibung nicht suggeriert werden, dass eine polizeiliche Beobachtung vorliegt, da dies dazu führen kann, dass Polizeidienststellen eine Prüfung von Übermittlungsvoraussetzungen für nicht weiter erforderlich halten und somit u.U. Daten ohne Rechtsgrundlage übermitteln. Eine Kontrollmitteilung, welche nicht im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen steht, ist demnach als polizeiliche Beobachtung zu werten.

Bei Neuausschreibungen muss der Bearbeitungshinweis abgeändert und bei bereits bestehenden Fahndungen angepasst werden. Denkbar wäre die Formulierung wie "Mitteilung an die Vereinsdienststelle nur bei sicherheitsrelevanten Ereignissen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen".

Eine Umsetzung ist im Rahmen der durch die BLAG empfohlene Anpassung der Speicher- und Prüffristen (siehe Nr. 3.2.4) möglich.

3.2 Ausschreibungsverfahren

3.2.1 Veränderung der Ausschreibungsanlässe

Die BLAG erörterte ausführlich die Streichung "gewaltfreier Delikte" aus dem Straftatenkatalog. Dieses ist zwar grundsätzlich möglich, würde aber dazu führen, dass bestimmte Störer nicht mehr in der Datei "GEWALTÄTER SPORT" gespeichert werden können.

Mehrheitlich wird in der BLAG eine Reduzierung des derzeitigen Kataloges als nicht zielführend erachtet.

Neben der Prüfung der Ausschreibungsanlässe erfolgte in diesem Themenfeld u. a. auch eine Berücksichtigung der Ergebnisse der BLAG "Präventiv polizeiliche Maßnahmen". Insbesondere die Möglichkeit der temporären Erfassung von präventiv polizeilichen Maßnahmen wird von der BLAG Datei "GEWALTÄTER SPORT" als wichtige Veränderung angesehen.

Derzeit finden diese Erfassungen Eingang unter dem Feld "Auflagen, Verbote, Hinweise". Unter Betrachtung verschiedener Konstellationen ergeben sich mit dieser Systematik aber nicht unerhebliche Probleme bei der temporären Speicherung von präventiv polizeilichen Maßnahmen. Nicht in allen Fällen ist die ausschreibende Behörde auch die Behörde, die die präventiv polizeilichen Maßnahmen erlässt. Eine Erfassung im Bereich "Auflagen, Verbote, Hinweise" bzw. eine Löschung kann nach der jetzigen Systematik nur durch die datenbesitzende Behörde der Fahndung erfolgen.

Überwiegend spricht sich die BLAG für die Aufnahme von ausgewählten präventiv polizeilichen Maßnahmen als eigenständigen Ausschreibungsanlass in der Datei "GEWALTÄTER SPORT" aus. Die Laufzeit dieser Fahndung kann dann an die Laufzeit der Maßnahme angepasst werden, so dass nach Ablauf (Laufzeitende) diese Fahndung automatisiert aus INPOL / dem jeweiligen Landesystem gelöscht wird. Diese Empfehlung wird bei den Ausführungen zur Änderung der Errichtungsanordnung (siehe Nr. 3.4) erläutert.

Weiterhin wurde diskutiert, ob die Möglichkeit geschaffen werden muss, den „Rädelsführer“ allein durch seine Rolle und eine damit verbundene Gefahrenprognose zukünftig speichern zu können. Mehrheitlich wird die Auffassung vertreten, dass Rädelsführer entsprechende Anlässe zur Speicherung geben, da sie als solche sonst nicht klassifiziert werden können. Mit dem zukünftigen strukturierten personenbezogenen Informationsaustausch werden die Voraussetzungen verbessert, solche Personen auszuschreiben. Aus diesem Grunde wurde dieser Vorschlag verworfen.

3.2.2 Ausschreibung nach einem Stufenmodell

Der Grundgedanke eines Stufenmodells ist die erstmalige Speicherung in der Datei anlässlich eines "Gewaltdelikt" als "Eingangsdelikt". Unter dieser Voraussetzung wäre im Anschluss die Speicherung von niederschweligen Delikten als "Ergänzungsdelikt" möglich. Eine Anpassung des Deliktkataloges wäre in diesem Fall entbehrlich.

Die Mehrheit der BLAG-Mitglieder ist der Meinung, dass durch die Umsetzung der anderen Empfehlungen des Abschlussberichtes der Dateizweck besser gewährleistet werden kann als durch die Implementierung eines Stufenmodells.

Der Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz wies hier ausdrücklich darauf hin, dass sein Land nach wie vor dafür votiert, ein Stufenmodell einzuführen.

Die BLAG kommt darüber hinaus zum einstimmigen Ergebnis, dass zur Erhöhung der Datenqualität eine Überprüfung der Erforderlichkeit jeder Ausschreibung nach dem BKAG zukünftig jährlich (siehe Nr.3.2.4) stattfinden muss.

3.2.3 Tatort/-Vereinsortprinzip bei der Ausschreibung

Derzeit ist gemäß Errichtungsanordnung (EAO) in den überwiegenden Fällen die Tatortbehörde auch Ausschreibungsbehörde. Die Tatortbehörde kann ohne Einbindung der Vereinsdienststelle in der Regel aber keine zuverlässige Individualprognose stellen. In diesem Zusammenhang wurden die Vor- und Nachteile eines Wechsels zum Vereinsortprinzip in Abhängigkeit verschiedener Handlungsfelder ausführlich durch die BLAG geprüft.

Aus fachlicher Sicht stimmt eine Mehrheit der Mitglieder der BLAG für eine unmittelbare Beteiligung der Vereinsdienststelle am Ausschreibungsprozess und für einen Wechsel der Ausschreibungszuständigkeit von der Tatort- zur Vereinsortbehörde (Vereinsortprinzip). Aufgrund datenschutz- und haftungsrechtlicher Regelungen in einigen Ländern ist derzeit ein Wechsel der Ausschreibungszuständigkeit aber nicht zulässig. Somit empfiehlt die BLAG, die gewünschte enge Beteiligung der Vereinsdienststelle durch die konsequente Umsetzung der als Anlage - beigefügten Empfehlung "Personenbezogener Informationsaustausch im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen" (siehe Nr. 3.3) sowie der Anpassung der Speicher- und Prüffristen (siehe Nr. 3.2.4) zu gewährleisten.

3.2.4 Anpassung der Speicher- und Prüffristen

Im Zusammenhang mit der Analyse des Datenbestandes wurde festgestellt, dass häufig die Maximalzeit von fünf Jahren als Ausschreibungszeitraum angewandt und bisher nur in wenigen Einzelfällen von der individuellen Anpassung der Laufzeit Gebrauch gemacht wird.

Die BLAG hat auf der Grundlage der Ausschreibungsanlässe in der EAO der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" ein Konzept für differenzierte Speicherfristen geprüft. Die BLAG votierte einstimmig, dass grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit bestehe, eine Ausschreibungsdauer von einem bis maximal fünf Jahren festlegen zu können. Zur Steigerung der Datenqualität sollte verpflichtend eine jährliche Prüfung der Erforderlichkeit der Ausschreibung durch die datenbesitzende Stelle, in enger Abstimmung mit der Vereinsdienststelle, vorgenommen werden .

3.2.5 Speicherung von Auflagen, Verboten und Hinweisen

Bei der Speicherung von Stadionverboten in der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" kann die geforderte Aktualität der Daten nicht immer gewährleistet werden, da Änderungen oder Löschungen durch die Verbände/Vereine nicht zeitnah der ausschreibenden Behörde mitgeteilt werden.

Die Mehrheit der BLAG bezweifelt den einsatztaktischen Mehrwert der Speicherung von Stadionverboten in der Datei "GEWALTTÄTER SPORT". Auch die Abfrage eines Stimmungsbildes bei den Anfang des Jahres 2016 stattgefundenen Tagungen der ZIS mit den Einsatzleitern bzw. den SKB der Bundesliga, 2. Bundesliga und der 3. Liga ergab keine eindeutige Bewertung. Die BLAG ist mehrheitlich der Auffassung, die in der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" gespeicherten Hinweise zu Stadionverboten im Rahmen der geforderten jährlichen Datenprüfung durch die datenbesitzenden Stellen entfernen zu lassen und im Rahmen der in Nr. 4 geforderten Wirksamkeitsprüfung zu erheben, ob es erkennbare Nachteile durch den Speicherungsverzicht gibt.

Zu der Speicherung von präventiv polizeilichen Maßnahmen, insbesondere der Forderung nach einer eigenständigen Ausschreibung dieser Maßnahmen mit einer an die Wirkungsdauer angepassten Laufzeit, wird unter Nr. 3.2.1 (Veränderung der Ausschreibungsanlässe) bzw. Nr. 3.4 (Anpassung der Errichtungsanordnung) Stellung bezogen.

3.3 Personenbezogener Informationsaustausch

Grundlage für den derzeitigen Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" sind Vereinbarungen im Rahmen der Arbeitstagungen der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) mit den Vertretern der Landesinformationsstellen Sporteinsätze (LIS) und den Informationsstellen Sport der ehemaligen Grenzschutzpräsidien (BGS-IS) aus dem Jahr 1999. Dieser soll durch das Übersenden von Erfassungsbelegen (Datenblatt zur Person und Sachverhaltsbeschreibung) sowie durch den informellen Austausch zwischen den SKB/FKB gewährleistet werden.

Bereits in den Abschlussberichten der BLAG „Intensivtäter Gewalt und Sport“ bzw. "Präventiv polizeiliche Maßnahmen" wurde deutlich, dass der personenbezogene Informationsaustausch Defizite aufweist. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Informationen erreichen die Vereinsdienststellen derzeit nicht vollständig. Die im Auftrag der BLAG Datei "GEWALTTÄTER SPORT" geforderte Erhöhung der Datenqualität kann nur durch eine konsequente und zwingende Umsetzung des personenbezogenen Informationsaustausches, insbesondere unter Einbindung der Vereinsdienstteile in den Prozess des Ausschreibungsverfahrens für die Datei "GEWALTTÄTER SPORT" erreicht werden. Die überwiegende Mehrheit der BLAG sieht in einer Neustrukturierung des personenbezogenen Informationsaustausches den entscheidenden Beitrag um eine bessere Praktikabilität der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" zu erreichen.

Für die Gewährleistung einer einheitlichen länderübergreifenden Verfahrensweise für die personenbezogene Datenübermittlung im Zusammenhang mit Sportereignissen zwischen den jeweils beteiligten Polizeidienststellen der Länder und des Bundes wurde durch die BLAG eine Empfehlung erarbeitet. Diese ist als Anlage dem Bericht beigelegt.

3.4 Anpassung der Errichtungsanordnung

Die BLAG ist der Auffassung, dass die EAO eine geeignete Grundlage darstellt, den Zweck der Datei zu erreichen. Gleichwohl sind Erfassungskriterien anzupassen. Nachfolgend werden erste identifizierte Änderungsvorschläge dargestellt, die nicht als abschließend zu betrachten sind und im Rahmen des als erforderlich erachteten Änderungsverfahrens (Zustimmungsverfahren gemäß § 34 BKAG) berücksichtigt werden sollten.

Für die in Nr. 3.2.1 (Veränderung der Ausschreibungsanlässe) des Berichtes geforderte Aufnahme der präventiv polizeilichen Maßnahmen als eigenen Ausschreibungsanlass müsste Nr. 3 der EAO entsprechend angepasst werden. Nicht alle in Nr. 5.5 der EAO genannten Auflagen/Verbote/Hinweise sollen dabei nach Auffassung der BLAG als Ausschreibungsanlass zu Nr. 2.2 der EAO übertragen werden. Ausschließlich Betretungs- und Aufenthaltsverbotsverfügungen, Pass- und Personalausweisbeschränkungen, Ausreiseuntersagungen und Meldeauflagen sollten zukünftig hier aufgenommen werden. Darüber hinaus wird die Aufnahme des Straftatbestands der Bedrohung in den Katalog der Ausschreibungsanlässe für erforderlich erachtet.

3.5 Benachrichtigung des Betroffenen

Im UBV zur Einrichtung der BLAG hat das Land Bremen angemerkt, dass es die Überprüfung der Transparenz der Datei „GEWALTTÄTER SPORT“ für notwendig erachtet.

Eine Benachrichtigungspflicht über die erfolgte Speicherung in der Verbunddatei ist aus Sicht Bremens insbesondere aus kriminalpräventiven Gesichtspunkten sinnvoll. Damit kann dem Betroffenen zeitnah eine Reaktion auf ein Fehlverhalten aufgezeigt werden. Im Rahmen einer konsequenten Bekämpfung kriminellen Handelns wird es dabei als wichtig angesehen, den Betroffenen frühzeitig durch eine Individualisierung der Maßnahmen zu "verwarnen" und Grenzen aufzuzeigen.

Die Mehrheit der Mitglieder der BLAG sieht eine Aufnahme einer Benachrichtigungspflicht in die EAO nicht als erforderlich an. Unbenommen bleibt den Ländern und dem Bund die Möglichkeit, eigene Regelungen zur Benachrichtigung des Betroffenen umzusetzen.

3.6 Auswerte- und Recherchetool

Der BLAG wurde das in einem Land verwendete Auswertetool und dessen Recherchemöglichkeiten vorgestellt. In dem Tool ist eine Recherche nach Ausschreibungen, Wohnorten, Stadionverboten und sonstigen Auflagen, Verboten und Hinweisen möglich. Zudem kann der Datenbestand der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" nach Ausschreibungsdienststellen ; Vereinszugehörigkeit , Wohnorten, bundesweiter Stadionverbote, sowie sonstiger Auflagen, Verbote und Hinweise gefiltert werden. Zugriff auf dieses Auswertetool hat nur ein eng begrenzter Personenkreis.

Einigkeit bestand bei den Mitgliedern der BLAG, dass ein solches Auswertetool für Fachdienststellen ein sinnvolles Instrument zur Qualitätssicherung darstellt. Eine Prüfung bezüglich der Bereitstellung derartiger Auswertetools wird empfohlen. Ob und in welcher Organisationsebene eine Umsetzung erfolgt, liegt in der Entscheidung der Länder bzw. der Bundespolizei.

3.7 INPOL-Kataloge

Im INPOL wird ein Vereinskatalog bereitgestellt. Eine Zuordnung einer auszuschreibenden Person zu einem Verein ist im System nur über diesen Katalog möglich und stellt zur Erhöhung der Datenqualität eine einheitliche Schreibweise sicher.

Die BLAG hat hier dennoch Anpassungsbedarf festgestellt. Dazu wird vorgeschlagen, die INPOL-Kataloge für die Datei "GEWALTTÄTER SPORT" künftig im erforderlichen Umfang redaktionell zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Initiative zur Änderung der Kataloge sollte dabei von der in Nr. 3.1.2 vorgeschlagenen Koordinierungsgruppe Datei "GEWALTTÄTER SPORT" ausgehen .

4. Wirksamkeitsprüfung

Die BLAG empfiehlt, zwei Jahre nach Umsetzung der Empfehlungen aus diesem Bericht, eine Wirksamkeitsprüfung durchzuführen. Insbesondere soll geprüft werden , ob der Datenbestand eine bessere Abbildung der in den Standorten vorhandenen Störerszenen darstellt und welche Erfahrungen bei der Einbindung der Vereinsdienststelle in den Ausschreibungsprozess gemacht wurden.

Diese Wirksamkeitsprüfung soll aber nicht als eine wissenschaftliche Evaluation, sondern als erneute Analyse des Datenbestandes der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" durch die einzurichtende Koordinierungsgruppe Datei „Gewalttäter Sport“ erfolgen.